

Richterliche Unabhängigkeit von Bodenmeliorationsbehörden sichern

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **97 (1999)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Richterliche Unabhängigkeit von Bodenmeliorationsbehörden sichern

Die Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern darf inskünftig, als teilweises Laiengremium, die Dienste eines verwaltungsabhängigen Juristen als Protokollführer (und Berater) in Bodenmeliorationssachen nicht mehr beanspruchen.

La commission des améliorations foncières du canton de Berne, composée partiellement de laïques, ne pourra plus, à l'avenir, bénéficier des services d'un juriste dépendant de l'administration comme rédacteur des procès-verbaux (et conseiller) en matière d'améliorations foncières.

In futuro, la commissione delle miglurie fondiarie del Canton Berna non potrà più – in qualità di organismo dilettantistico – ricorrere per le questioni di miglurie fondiarie ai servizi di un giurista indipendente, quale protocollista (e consulente).

R. Bernhard

Zwei Genossenschaftler einer mit strassenmässiger Landschaftserschliessung befassten Weggenossenschaft lehnten den Protokollführer der Bodenverbesserungskommission des Kantons Bern (BVK) für eine Einspracheverhandlung ab. Dies geschah, weil er gleichzeitig Mitarbeiter der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion ist, von der diese Genossenschaftler sich unkorrekt behandelt fühlten. Die BVK wies das Ablehnungsgesuch ab, und das Verwaltungsgericht des Kantons Bern trat auf eine Beschwerde nicht ein. Diese Genossenschaftler erhoben beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde. Dessen I. Öffentlichrechtliche Abteilung trat auf die Beschwerde nicht ein, so weit sie den Verwaltungsgerichts-Entscheid betraf. So weit der Zwischenentscheid der BVK angefochten war, wurde die Beschwerde gutgeheissen und der BVK-Entscheid aufgehoben.

Die BVK war davon ausgegangen, Artikel 68 Absatz 2 der bernischen Kantonsverfassung bestimme, die Mitglieder der BVK dürften nicht der kantonalen Verwaltung angehören. Der Protokollführer der BVK sei jedoch nicht Mitglied derselben und nicht stimmberechtigt. Das Bundesgericht habe am 25. Februar 1997 erkannt,

dass die Geschäftsstellenleiterin der Rekurskommission des Kantons Bern gegenüber Fahrzeugführern gleichzeitig Mitarbeiterin der kantonalen Polizei- und Militärdirektion sein dürfe, sofern sie nicht als Mitglied der Rekurskommission tätig werde. (So viel der Berichterstatter weiss, ist die heutige Inhaberin des 1997 beurteilten Amtes teilweise in zwei Amtsfunktionen tätig, die von einander unabhängig sind.)

Anspruch auf Unparteilichkeit

Der in Art. 58 der Bundesverfassung und in Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerte Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht wird namentlich tangiert, wenn ein Beamter an der Willensbildung des Gerichtes mitwirkt, der wegen eines privat- oder öffentlich-rechtlichen Subordinationsverhältnisses weisungsgebunden ist. Art. 68 Abs. 2 der Kantonsverfassung bestimmt, dass Mitglieder einer kantonalen richterlichen Behörde nicht gleichzeitig dem Regierungsrat oder der kantonalen Verwaltung angehören dürfen. Im Bereiche des Bodenmeliorationsrechtes haben die Kantone ein richterliches Prüfungsverfahren vorzusehen. Die beschränkte Erkenntnis-

kompetenz des Bundesgerichtes im staatsrechtlichen Verfahren vermag dies nicht zu ersetzen. Die Verfassungs- und Konventionsgarantien sind grundsätzlich auch auf die Protokollführer einer richterlichen Behörde anwendbar, sofern sie an deren Willensbildung mitwirken.

Richterliche Eigenschaft

Das Bundesgericht prüfte, ob die BVK nach bernischem Recht als richterliches Organ konstituiert wurde. Aus zahlreichen Merkmalen schloss es, dass die auch vom kantonalen Verwaltungsgericht vertretene Ansicht, dass die BVK eine richterliche Behörde sei, zutreffe. Nun erstreckt sich aber der verfassungsmässige Anspruch auf ein unabhängiges Gericht grundsätzlich auch auf die protokollführende Person, besonders wenn sie, juristisch ausgebildet, beratende Stimme hat und die Behörde ganz oder teilweise mit juristischen Laien besetzt ist. Nun ist die BVK aus land- und forstwirtschaftlichen oder kulturtechnischen Sachverständigen zusammengesetzt. Nur die vorsitzende Person und der Protokollführer sind juristisch ausgebildet. An den Kommissionssitzungen nehmen ein Präsidiumsmitglied und mindestens zwei Mitglieder samt dem Protokollführer teil. Das kantonale Recht schliesst eine beratende Mitwirkung des letztern nicht aus.

Konsequenzen

Wenn der Protokollführer aber ein gegenüber seinen Departementsvorgesetzten treuepflichtiger, weisungsgebundener Verwaltungsbeamter ist, erscheinen Loyalitätskonflikte als unvermeidbar und wird das Vertrauen in die richterliche Unabhängigkeit untergraben. Die verfassungs- und konventionsmässigen Garantien sind dann nicht mehr gewährleistet. (Urteil 1P.138/1998 vom 28. Juli 1998.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur